

Kurzübersicht zur Zuverdienstgrenze gem. § 8 KBGG (Auszug)

Vorbemerkungen zu dieser Liste:

Die Zuverdienstgrenze beim Kinderbetreuungsgeld ist **weder ein Brutto- noch ein Nettobetrag**, sondern ein eigener Grenzbetrag, der dem Endbetrag der vorgesehenen Berechnungsmethode(n) gegenüber zu stellen ist. Informationen zur Zuverdienstgrenze, einschließlich zu deren Berechnungsmethoden, finden Sie auf dem Informationsblatt zum Kinderbetreuungsgeld, welches Sie im Zuge der Antragstellung erhalten und dessen Kenntnis Sie mit Ihrer Unterschrift am Antragsformular bestätigen. Darüber hinaus steht Ihnen ein [Online-Zuverdienstrechner](#) zur Verfügung.

Grundsatz:

Unter Zuverdienst versteht man grundsätzlich **alle steuerpflichtigen** Einkünfte und Einkunftsteile der vier Haupteinkunftsarten nach dem Einkommensteuergesetz (EStG) 1988 (Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit, Einkünfte aus Gewerbebetrieb, Einkünfte aus selbständiger Arbeit, Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft) **während** des Kinderbetreuungsgeld-Anspruchszeitraums. Steuerfreie Einkünfte und Einkunftsteile zählen grundsätzlich nicht zum Zuverdienst. "Sonstige Bezüge" gemäß § 67 EStG 1988 bleiben ebenfalls außer Ansatz. Für Geburten ab 1.3.2017 zählen **alle Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung**, also auch zB das Weiterbildungsgeld, Bildungsteilzeitgeld, Übergangsgeld etc, **zum Zuverdienst**.

Diese Liste soll Ihnen **unverbindlich** einen **Überblick** darüber geben, welche der aufgezählten Einkünfte aufgrund ihrer steuerrechtlichen Einordnung (siehe dazu unter Anmerkungen) zum Zuverdienst zählen und welche nicht. Sie ersetzt keinesfalls eine genaue steuerrechtliche Abklärung im Einzelfall.

Zuständige Behörden:

- Für Fragen zur steuerrechtlichen Einordnung von Einkünften (als Vorfrage zur Zuverdienstberechnung) wenden Sie sich bitte an das Finanzamt Österreich.
- Für Fragen zur Berechnungsmethode steht Ihnen Ihr Krankenversicherungsträger zur Verfügung.

Wir sind bemüht, die folgenden Informationen so aktuell und vollständig wie möglich zu halten, weisen jedoch darauf hin, dass aus rechtlichen Gründen keinerlei Gewähr übernommen werden kann.

Einkunftsart	Einrechnung in Zuverdienst		Anmerkungen
	Ja	Nein	
Abfertigungen – gesetzliche, kollektivvertragliche und freiwillige		X	Dies gilt auch für die Abfertigung neu (Mitarbeitervorsorge).
Aktien –Veräußerung		X	Einkünfte aus Kapital vermögen zählen nicht zum Zuverdienst.
Aktien – Zinsen, Dividenden und sonstige Bezüge aus Aktien		X	Einkünfte aus Kapital vermögen zählen nicht zum Zuverdienst.
Alimente		X	
Altersteilzeitgeld	X für Geburten ab 1.3.17		Als Leistung aus der Arbeitslosenversicherung zählt das Altersteilzeitgeld gemäß § 8 Abs 1 KBGG zum Zuverdienst. <u>Achtung:</u> andere Berechnung bei der Zuverdienstgrenze! Es sind nicht 30%, sondern 15% hinzuzuschlagen! Bezug während einkommensabhängigem KBG oder Familienzeitbonus nicht erlaubt!
Anleihen – Zinsen u. andere Erträge aus		X	Einkünfte aus Kapital vermögen zählen nicht zum Zuverdienst..
Anti-Teuerungsbonus		X	Der Anti-Teuerungsbonus gilt gemäß § 8 Abs. 3 KLiBG nicht als Einkommen, außer das Einkommen des Empfängers beträgt im Kalenderjahr 2022 mehr als 90.000 Euro (§ 8 Abs. 4 KLiBG). - Stand Jänner 2023
Arbeitgeberdarlehen und Gehaltsvorschüsse		X	Bei Gehaltsvorschüssen und unverzinslichen oder niedrig verzinsten Arbeitgeberdarlehen ist bis zu € 7.300 hinsichtlich der Zinsersparnis kein Sachbezug anzusetzen. Übersteigen der Gehaltsvorschuss oder das Arbeitgeberdarlehen insgesamt € 7.300, ist für den übersteigenden Betrag die Zinsersparnis als Sachbezug anzusetzen. Der Zinssatz wird jährlich evaluiert und beträgt 2022 0,5%. Aber dieser Sachbezug gilt als sonstiger Bezug und zählt somit nicht zum Zuverdienst (siehe sonstige Bezüge nach § 67 EStG 1988).

Einkunftsart	Einrechnung in Zuverdienst		Anmerkungen
	Ja	Nein	
Arbeitskleidung – Wert der unentgeltlichen Überlassung und Reinigung		X	Nur typische Berufskleidung! z.B. Uniformen. Wert von Zivilanzügen z.B., die auch teilweise privat genutzt werden, zählen zu Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit! Zu Reinigung zählt auch die Reparatur.
Arbeitslosengeld	X		Als Leistung aus der Arbeitslosenversicherung zählt das Arbeitslosengeld gemäß § 8 Abs 1 KBGG zum Zuverdienst. <u>Achtung:</u> andere Berechnung bei der Zuverdienstgrenze! Es sind nicht 30%, sondern 15% hinzuzuschlagen! Bezug während einkommensabhängigem KBG oder Familienzeitbonus nicht erlaubt!
Ausbildungskosten		X	Das sind Beträge, die vom Arbeitgeber im betrieblichen Interesse für die Aus- und Fortbildung des Arbeitnehmers aufgewendet werden. Nicht dazu zählen Löhne, die an Lehrlinge oder Anzulernende gezahlt werden. Dazu zählen: Beiträge des Lehrenden zu den Kosten der Unterbringung seines Lehrlings in einem Berufsschulinternat.
Ausgleichszulage gem. § 292 ASVG ff	X ab 1.1.2020		Die Ausgleichszulage zur Pension ist seit der Steuerreform 2020 steuerpflichtig und daher zuverdienstrelevant. Steuerfrei und damit kein Zuverdienst ist nur jener Teil der Ausgleichszulage, der ausschließlich aufgrund der Richtsatzserhöhung für Kinder gewährt wird.
Auslagenersätze		X des Arbeitnehmers für den Arbeitgeber.
Auslandsmontage - Einkünfte		X	Jener Teil der Einkünfte, der gemäß § 3 Abs. 1 Z 10 EStG 1988 steuerfrei ist, zählt nicht als Zuverdienst (60% der Einkünfte sind unter bestimmten Voraussetzungen steuerfrei).
Auslandszulage iSd § 1 Abs. 1 des Auslandszulagen- und - hilfeleistungsgesetzes		X	Z.B. UNO-Einsatz.
Außergewöhnliche Belastungen			Dürfen vom Gesamtbetrag der Einkünfte nicht abgezogen werden.
Bausparprämie		X	
Bausparzinsen		X	Einkünfte aus Kapital vermögen zählen nicht zum Zuverdienst.

Einkunftsart	Einrechnung in Zuverdienst		Anmerkungen
	Ja	Nein	
Beamtinnen – Gehaltsfortzahlung nach Bundes- od. Landesgesetzen während des Mutterschutzes		X	Die Gehaltsfortzahlung für Beamtinnen während der Zeit des Mutterschutzes ist zwar steuerpflichtig, aber trotzdem kein Zuverdienst. Achtung: Bei Ruhen des KBG in voller Höhe stellt sich die Zuverdienstfrage nicht mehr.
Begräbniskosten			Dürfen vom Gesamtbetrag der Einkünfte nicht abgezogen werden.
Begünstigungen für Dienstfindungen und Verbesserungsvorschläge	X		
Behinderte – außergewöhnliche Belastungen			Dürfen vom Gesamtbetrag der Einkünfte nicht abgezogen werden.
Behinderteneinstellungsgesetz 1988 – Leistungen an den Dienstgeber nach dem		X	
Beihilfen nach dem AMFG und AMS	X für Geburten ab 1.3.17		Bezug während einkommensabhängigem KBG oder Familienzeitbonus nicht erlaubt!
Beihilfe zum pauschalen KBG-Konto		X	Siehe Kinderbetreuungsgeld
Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhalts	X für Geburten ab 1.3.17		Leistung des AMS, mit der die finanzielle Existenz während Qualifizierungs- oder Berufsorientierungsmaßnahmen gesichert werden soll. Bezug während Familienzeitbonus nicht erlaubt!
Belohnungen – nicht laufend gezahlte Belohnungen		X	Werden Belohnungen nicht laufend ausgezahlt und sind sie den sonstigen Bezügen (§ 67 EStG 1988) zuzuordnen, werden sie bei der Zuverdienstgrenze durch die Hinzurechnung der 30 % pauschal berücksichtigt. Laufend gezahlte Belohnungen sind jedoch zu berücksichtigen.
Betriebsaufgabe - Gewinn	X		Wird den Einkunftsarten gem. § 2 Abs. 3 Z 1 bis 3 EStG 1988 zugeordnet. Siehe jedoch Veräußerungsgewinn nach § 24 Abs 2 Satz 3.
Betriebskindergarten		X	Geldwerte Vorteile aus der Benützung von Gemeinschaftseinrichtungen sind steuerfrei, wenn diese allen oder bestimmten Gruppen von Arbeitnehmern zur Verfügung gestellt werden.

Einkunftsart	Einrechnung in Zuverdienst		Anmerkungen
	Ja	Nein	
Betriebsräte – Entschädigung für freigestellte Betriebsräte	X		Werden in die Entschädigung durchschnittliche Zulagen und Zuschläge hinein gerechnet, sind diese nach den Bestimmungen des § 68 Abs 7 EStG 1988 steuerfrei und daher bei der Berechnung der Zuverdienstgrenze auszuscheiden.
Bevorschussung von Leistungen aus der Pensionsversicherung	X für Geburten ab 1.3.17		Als Leistung aus der Arbeitslosenversicherung zählt die Bevorschussung von Leistungen aus der Pensionsversicherung gemäß § 8 Abs 1 KBGG zum Zuverdienst. <u>Achtung:</u> andere Berechnung bei der Zuverdienstgrenze! Es sind nicht 30%, sondern 15% hinzuzuschlagen! Bezug während einkommensabhängigem KBG oder Familienzeitbonus nicht erlaubt!
Bezüge nach dem Bezügegesetz sowie Bezüge von Mitgliedern einer Landesregierung oder eines Landtages, von Bürgermeistern, Stadträten oder Gemeinderäten	X		
Bildungskarenz	X		Siehe Weiterbildungsgeld .
Bildungsteilzeitgeld	X für Geburten ab 1.3.17		Als Leistung aus der Arbeitslosenversicherung zählt das Bildungsteilzeitgeld gemäß § 8 Abs 1 KBGG zum Zuverdienst. <u>Achtung:</u> andere Berechnung bei der Zuverdienstgrenze! Es sind nicht 30%, sondern 15% hinzuzuschlagen! Bezug während Familienzeitbonus nicht erlaubt!
Carsharing		X	Zuschüsse des Arbeitgebers für privat veranlasste Fahrten im Rahmen von Carsharing sind bis zu 200 Euro pro Jahr steuerfrei (§ 3 Abs. 1 Z 16d EStG 1988). Der Zuschuss darf nur für die Nutzung von Kraftfahrzeugen, Fahrrädern oder Krafträdern mit einem CO2-Emissionswert von 0 Gramm pro Kilometer verwendet werden.
COVID-19 Zuwendungen und Zuschüsse		X ab 1.3.2020	Gem. § 124b Z 348 EStG 1988 zählen ab dem 1.3.2020 nicht zum Zuverdienst: Zuwendungen, die aus Mitteln des COVID-19-Krisenbewältigungsfonds gemäß dem COVID-19-FondsG aufgebracht werden, Zuschüsse aus dem Härtefallfonds gemäß dem Härtefallfondsgesetz, Zuschüsse auf der Grundlage von § 2 Abs. 2 Z 7 ABBAG-Gesetz und sonstige vergleichbare Zuwendungen der Bundesländer, Gemeinden und gesetzlichen Interessenvertretungen, die für die Bewältigung der COVID-19-Krisensituation geleistet werden.

Einkunftsart	Einrechnung in Zuverdienst		Anmerkungen
	Ja	Nein	
Dienstauto – private Nutzung	X		Wenn der Arbeitnehmer ein arbeitgebereigenes Kraftfahrzeug für Privatfahrten benützt, sind laut EStG 1988 als Sachbezug monatlich 2% der Anschaffungskosten (inklusive Umsatzsteuer und NOVA), maximal € 960 anzusetzen. Als Privatfahrten gelten dabei auch Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte. Wird das firmeneigene Kraftfahrzeug nachweislich im Jahresdurchschnitt nicht mehr als 500 km monatlich (6.000 km jährlich) für Privatfahrten benützt, ist der halbe Wert als Sachbezug (0,75% der Anschaffungskosten, maximal € 480) anzusetzen. Für Kraftfahrzeuge mit einem CO2-Emissionswert von nicht mehr als 135 Gramm pro Kilometer ist für 2022 ein Sachbezug von 1,5% der tatsächlichen Anschaffungskosten des Kraftfahrzeuges (einschließlich Umsatzsteuer und Normverbrauchsabgabe), maximal 720 Euro monatlich, anzusetzen. Für Kraftfahrzeuge mit einem CO2-Emissionswert von 0 Gramm pro Kilometer ist ab dem Kalenderjahr 2016 kein Sachbezugswert anzusetzen. Siehe Sachbezugswerteverordnung und Sachbezüge – LStR Rz 168 ff.
Dienstfahrrad, Kraftrad – private Nutzung		X	Wenn der Arbeitnehmer ein arbeitgebereigenes Fahrrad oder Kraftrad mit einem CO2-Emissionswert von 0 Gramm pro Kilometer für Privatfahrten benutzt, ist kein Sachbezug anzusetzen (siehe § 4b Sachbezugswerteverordnung).
Dienstwohnung	X		Wird dem Arbeitnehmer eine Dienstwohnung kostenlos oder verbilligt zur Verfügung gestellt, dann liegt ebenfalls ein steuerpflichtiger Sachbezug vor. Der Sachbezug richtet sich nach den Richtwerten laut Richtwertgesetz. Wird die Wohnung vom Arbeitgeber für den Arbeitnehmer angemietet, dann gilt als Sachbezug die tatsächliche Miete samt Betriebskosten abzüglich 25%. Genaue Berechnung siehe LStR Rz 149 ff.
Diplomaten	X		Siehe Internationale Organisationen. Das gilt auch für Bedienstete von diplomatischen Vertretungen.
Diskontbeträge von Wechseln und Anweisungen		X	Einkünfte aus Kapitalvermögen zählen nicht zum Zuverdienst.
Dividenden		X	Einkünfte aus Kapitalvermögen zählen nicht zum Zuverdienst.

Einkunftsart	Einrechnung in Zuverdienst		Anmerkungen
	Ja	Nein	
Durchlaufende Gelder		X	= Gelder, die der Arbeitnehmer vom Arbeitgeber erhält, um sie für diesen auszugeben.
Einlagen – Zinsen und andere Erträge aus Kapitalforderungen jeder Art (zB Wertpapiere)		X	Einkünfte aus Kapitalvermögen zählen nicht zum Zuverdienst.
Einmalzahlungen gemäß § 4 Abs. 3 EEZG		X	Einmalige Geldauszahlung auf Veranlassung der Länder zugunsten des Pflege- und Betreuungspersonals; die Zahlung kommt für den Fall zur Anwendung, dass für den angesprochenen Personenkreis keine rechtzeitige Einigung der Kollektivvertragspartner zustande kommt; bei Auszahlung an den Arbeitnehmer als Einmalzahlung liegt ein sonstiger Bezug gemäß § 67 EStG 1988 vor - Stand Jänner 2023
Eltern(Geschwister)rente (§ 219 ASVG)	X		Laufende Bezüge aus der Unfallversorgung an bedürftige Eltern und unversorgte Geschwister: steuerpflichtig als laufender Bezug.
Energiebonus der Stadt Wien		X	Der Energiebonus der Stadt Wien zählt nicht zu den maßgeblichen Einkünften nach § 2 Abs. 3 Z 1 bis 4 EStG 1988. - Stand Jänner 2023
Entgeltfortzahlung nach dem EFZG – laufendes Einkommen	X		Es gilt hier dasselbe wie beim nichtselbständigen Einkommen.
Entwicklungshelfer - Einkünfte	X		Einkünfte von Fachkräften der Entwicklungshilfe als österreichische Arbeitnehmer von Entwicklungshilfeorganisationen im Sinne des § 3 Abs. 2 des Entwicklungszusammenarbeitsgesetzes, sofern die Bestimmungen des § 3 Abs. 1 Z 11 lit. b EStG 1988 erfüllt sind, sind zwar steuerfrei, gelten aber als Zuverdienst.
Erbschaften		X	Erbschaften sind nicht steuerbar und daher kein Zuverdienst.
Erfolgsprämie		X	Siehe Prämien .

Einkunftsart	Einrechnung in Zuverdienst		Anmerkungen
	Ja	Nein	
Ergänzungszulage von Vertragsbediensteten nach §24 Abs. 8 VBG		X	Diese Ergänzungszulage ist steuerpflichtig. Sie gebührt Vertragsbediensteten, die Wochengeld nach ASVG erhalten, wenn dieses Wochengeld niedriger ist als die Gehaltsfortzahlung bei Beamten. Sie ist aber kein Zuverdienst. Achtung: Das KBG ruht während einer für die Zeit des Mutterschutzes vor und nach der Geburt gebührenden Ergänzungszulage. Bei Ruhen des KBG in voller Höhe stellt sich die Zuverdienstfrage nicht mehr.
Ersatzleistungen		X	Siehe Urlaubsentschädigungen und –abfertigungen.
Erschwerniszulagen			Siehe Zulagen .
Erzieherische Tätigkeiten – Einkünfte aus	X		
Essens- und Lebensmittelbons		X	Wert bis € 2 pro Arbeitstag steuerfrei und somit kein Zuverdienst. Reine Essensbons (ausschließlich für Konsumation im Lokal oder Lieferung durch Lieferdienst) bis € 8 pro Arbeitstag steuerfrei und somit kein Zuverdienst.
Essensmarken		X	Siehe Essens- und Lebensmittelbons. Unterschieden wird zwischen reinen Essensmarken und Marken, die auch für Einkäufe verwendet werden können.
Europäisches Parlament	X		Bezüge, die den Abgeordneten zum Europäischen Parlament nach Artikel 9 des Abgeordnetenstatuts des Europäischen Parlaments gebühren
Fachliteratur			Siehe Werbungskosten .
Fahrtkosten – Ersatz der Fahrten zum Arbeitsort	X		Wenn der Arbeitgeber diese Kosten dem Arbeitnehmer ersetzt, ist der Ersatz einzurechnen. Werkverkehr oder die Zurverfügungstellung einer Wochen-, Monats- oder Jahreskarte durch den Arbeitgeber zählt nicht zum Zuverdienst
Fahrtkostenvergütung		X	Voraussetzung = Dienstreise; werden die im Gesetz genannten Beträge überschritten, liegen insoweit Einkünfte vor (§ 26 Z 4 EStG 1988).

Einkunftsart	Einrechnung in Zuverdienst		Anmerkungen
	Ja	Nein	
Familienbeihilfe		X	Familienbeihilfe ist steuerfrei und zählt somit nicht zum Zuverdienst
Familienhospizkarenz-Zuschuss		X	Als Leistung aus dem Familienlastenausgleichsfonds ist der Familienhospizkarenz-Zuschuss steuerfrei.
Familienzeitbonus		X	Der Familienzeitbonus ist steuerfrei (§ 3 Abs. 1 Z 5 lit. b EStG 1988).
Familienzulagen des Dienstgebers Zuschüsse des Arbeitgebers iSd § 3 Abs. 1 Z 13b EStG 1988		X	Zuschüsse des Arbeitgebers, die direkt an die Betreuungsperson, oder an die Betreuungseinrichtung bezahlt werden, bis 1.000 Euro pro Jahr.
Fehlgeldentschädigung	X		Zählgeld, Mankogeld.
Finderlohn		X	Ist nicht steuerbar, daher kein Zuverdienst.
Forderungen		X	
Fortbildungskosten		X	Siehe Ausbildungskosten .
Freiberufliche Tätigkeiten – Einkünfte aus	X		Siehe Einkünfte aus selbständiger Arbeit.
Freibetrag gem. § 105 EStG 1988 (Opferausweis)			Darf vom Gesamtbetrag der Einkünfte nicht abgezogen werden.
Gartenbau – Einkünfte aus	X		Siehe Land- und Forstwirtschaft .
Gefahrenzulagen			Siehe Zulagen .
Geldwerte Vorteile aus der Benützung von Einrichtungen und Anlagen, die der Arbeitgeber zur Verfügung stellt		X	Solche Einrichtungen sind z.B. Erholungs- und Kurheime, Kindergärten, Betriebsbibliotheken, Sportanlagen. Nicht jedoch Garagen und Autoabstellplätze.
Geldwerte Vorteile aus der Teilnahme an Betriebsveranstaltungen bis € 365 jährlich und die dabei empfangenen üblichen Sachzuwendungen bis € 186 jährlich (Angemessenheit!)		X	Solche Betriebsveranstaltungen sind z.B. Betriebsausflüge, kulturelle Veranstaltungen, Betriebsfeiern. Solche Sachzuwendungen sind Sachbezüge aller Art auch z.B. in Form von (Waren-) Bons, Gutscheinen, Weihnachtsgeschenken.
Gemüsebau – Einkünfte aus	X		Siehe Land- und Forstwirtschaft .

Einkunftsart	Einrechnung in Zuverdienst		Anmerkungen
	Ja	Nein	
Gesellschafter – Geschäftsführer, Einkünfte des	X		Bei Dienstverhältnis: Bei einem Anteil von mehr als 25% am Grund- oder Stammkapital liegen Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit vor, darunter Einkünfte aus nichtselbständiger Tätigkeit.
Gewerbebetrieb - Einkünfte aus	X		Einkunft = Gewinn .
Gewinnanteile		X	Siehe Dividenden (Einkünfte aus Kapitalvermögen)
Gewinnanteile einer Kommanditistin / eines Kommanditisten		X	Sofern diese/r in der Gesellschaft nicht erwerbstätig war (und daher auch keine Pflichtversicherung bestand) und ihr/ihm diese Einkünfte aufgrund einer gesellschaftsrechtlich zulässigen Vereinbarung real nicht zukamen (zB aufgrund eines Gewinnentnahmeverbots).
Gewinne – Toto, Lotto		X	
GmbH – Anteile an		X	Einkünfte aus Kapitalvermögen zählen nicht zum Zuverdienst.
Gründungsbeihilfe	X für Geburten ab 1.3.17		Als Leistung aus der Arbeitslosenversicherung zählt die Gründungsbeihilfe gemäß § 8 Abs 1 KBGG zum Zuverdienst. Achtung: andere Berechnung bei der Zuverdienstgrenze! Es sind nicht 30%, sondern 15% hinzuzuschlagen! Bezug während einkommensabhängigem KBG oder Familienzeitbonus nicht erlaubt!
Guthaben bei Kreditinstituten – Zinsen und andere Erträge aus		X	Einkünfte aus Kapitalvermögen zählen nicht zum Zuverdienst.
Hobbyeinkünfte (Liebhaberei)		X	Das sind Einkünfte aus Tätigkeiten, die keine Gewinne erwarten lassen. Keine Einkunftsabsicht! Z.B.: Reitstall
Homeofficepauschale § 26 Z 9 EStG 1988		X	Das vom Arbeitgeber an den Arbeitnehmer geleistete Homeofficepauschale sowie die unentgeltliche Überlassung digitaler Arbeitsmittel stellen keine Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit dar.
Hypotheken – Zinsen und andere Erträge aus		X	Einkünfte aus Kapitalvermögen zählen nicht zum Zuverdienst.
IAEO	X		Siehe Internationale Organisationen.

Einkunftsart	Einrechnung in Zuverdienst		Anmerkungen
	Ja	Nein	
Incentive – Reise	X		Zur Mitarbeitermotivation gewährte Incentive - Reisen stellen einen steuerpflichtigen Sachbezug dar.
Insolvenzgeltsfortzahlungen	X		In dem Jahr, in dem der Anspruch bestanden hat. Betreffen die Insolvenzentgeltsfortzahlungen sonstige Bezüge gemäß § 67 EStG 1988 sind sie nicht beim Zuverdienst einzuberechnen (siehe Sonstige Bezüge neben dem laufenden Arbeitslohn). - Stand Jänner 2023
Insolvenzverfahren – laufende Bezüge (Lohn)	X		Vom Masseverwalter bezahlte Bezüge. Siehe nichtselbständige Einkünfte.
Internationale Organisationen Einkünfte von Angestellten	X		Diese Einkünfte sind Zuverdienst, auch wenn es sich um steuerfreie Einkünfte handelt.
Jubiläumsgelder		X	Siehe sonstige Bezüge
Kapitalvermögen – Einkünfte aus		X	
Katastrophenfonds – Entschädigungen daraus für einen Ernteausfall wegen Dürreschäden		X	
Kfz-Abstell- oder Garagenplatz	X		Stellt der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer während der Arbeitszeit einen Kfz-Abstell- oder Garagenplatz unentgeltlich zur Verfügung, sind als Sachbezug € 14,53 pro Monat der Lohnsteuerbemessungs- grundlage hinzuzurechnen. Die Zurechnung hat nur dann zu erfolgen, wenn sich der Abstell- oder Garagenplatz im Bereich einer Parkraumbewirtschaftung ("blaue Zone") befindet. Ab € 14,53 Kostenbeitrag des Arbeitnehmers an den Arbeitgeber ist kein Sachbezugswert hinzuzurechnen.
Kilometergelder – amtliche		X	Voraussetzung = Dienstreise Als Kilometergelder sind höchstens die den Bundesbediensteten zustehenden Sätze zu berücksichtigen: + Krafträder € 0,24 + Pkw (Kombi) € 0,42 + für jede mitbeförderte Person € 0,05 + Fahrräder € 0,38 Der diese Beträge übersteigende Teil der Vergütung stellt ein steuerpflichtiges (nichtselbständiges) Einkommen dar und zählt daher als Zuverdienst.

Einkunftsart	Einrechnung in Zuverdienst		Anmerkungen
	Ja	Nein	
Kinderabsetzbetrag		X	Der KAB ist steuerfrei.
Kinderbetreuungsgeld		X	Das KBG ist steuerfrei
Kinderzuschüsse gem. § 262 ASVG	X		Steuerpflichtig gem. § 25 EStG 1988.
Kinderzulagen vom Dienstgeber	X		Kinderzulagen, Kinderbeihilfen und Kinderzuschläge, die als Lohnzuschläge vom Arbeitgeber bezahlt werden, sind steuerpflichtig.
Kirchenbeiträge			Dürfen vom Gesamtbetrag der Einkünfte nicht abgezogen werden.
Klimabonus		X	Der regionale Klimabonus ist gemäß § 3 Abs. 1 Z 37 EStG 1988) steuerfrei. - Stand Jänner 2023
Konsuln	X		Siehe auch Internationale Organisationen. Das gilt auch für Bedienstete von konsularischen Vertretungen
Krankengeld	X		Auch Krankengeld gehört zu den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit.
Krankenpflege-(Caritas-) schüler - Einkünfte	X		Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit
Krankenversorgung - Bezüge aus der gesetzlichen	X		Achtung: nur insoweit diese Bezüge einen Einkommensersatz darstellen.
Kredite			Dürfen vom Gesamtbetrag der Einkünfte nicht abgezogen werden.
Kündigungsschädigungen		X	sind sonstige Einkünfte
Künstlerische Tätigkeiten – Einkünfte aus	X		Siehe Einkünfte aus selbständiger Arbeit.
Kurzarbeiterunterstützung	X		
Land- und Forstwirtschaft – Einkünfte aus	X		Einkunftsermittlung: + Pauschalierte Landwirte = Gewinn (ergibt sich aus PauschVO) + Buchführende Landwirte = Buchführungsgewinn + Landwirte mit Einnahmen-Ausgabenrechnung = Saldo.
Lebensmittelbons			Siehe Essens- und Lebensmittelbons.

Einkunftsart	Einrechnung in Zuverdienst		Anmerkungen
	Ja	Nein	
Lebensversicherung		X	Einkünfte aus Kapital vermögen zählen nicht zum Zuverdienst
Lehrlingsentschädigung	X		
Leibrenten	X		wenn Rentenzahlungen zu betrieblichen Einkünften zählen oder nachträgliche betriebliche Einkünfte darstellen
Liebhabeereinkünfte		X	Siehe Hobby einkünfte.
Lizenzüberlassungen		idR X	In der Regel betriebliche Einkünfte. Bei privater Lizenzüberlassung Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung.
Lohneinkünfte	X		Siehe Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit.
Mehrkindzuschlag		X	
Mietwert von freien oder verbilligten Wohnungen	X		= Werks- und Dienstwohnungen. Siehe Dienst wohnung.
Mitarbeitergewinnbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 Z 35 EStG 1988		X	Gewinnbeteiligungen des Arbeitgebers an aktive Arbeitnehmer sind bis zu 3.000 Euro im Kalenderjahr steuerfrei.
Mitarbeiterprämien gemäß § 124b Z 447 EStG 1988		X	Mitarbeiterprämien sind gemäß § 124b Z 447 EStG 1988 bis zu 3.000 Euro im Kalenderjahr steuerfrei. - Stand Juli 2024
Monatsgehalt 13., 14., 15. etc.		X	Wird in der Berechnungsmethode mit einer Pauschale berücksichtigt.
Nächtigungsgelder – bei inländischer Dienstreise		X	Wenn kein Nachweis von höheren Kosten, dann kann inkl. Frühstück ein Betrag bis € 15 pro Nacht steuerfrei bleiben. Auslandsdienstreisen: bis Höchstsatz der Auslandsreisesätze für Bundesbedienstete.
Nachzahlungen aller Art, § 67 EStG 1988		X	Zählen nicht zum Zuverdienst, wenn sie unter § 67 EStG 1988 (Sonstige Bezüge) fallen,

Einkunftsart	Einrechnung in Zuverdienst		Anmerkungen
	Ja	Nein	
Nichtselbständige Arbeit – Einkünfte aus	X		Nur die im Anspruchszeitraum (während dem KBG) laufenden Bezüge, die tatsächlich ausbezahlt werden; eine willkürliche Verschiebung der Einkünfte ist nicht erlaubt. Sonstige Bezüge nach § 67 EStG 1988 bleiben außer Ansatz.
Notstandshilfe	X		Als Leistung aus der Arbeitslosenversicherung zählt die Notstandshilfe gemäß § 8 Abs 1 KBGG zum Zuverdienst. Achtung: andere Berechnung bei der Zuverdienstgrenze! Es sind nicht 30%, sondern 15% hinzuzuschlagen! Bezug während einkommensabhängigem KBG oder Familienzeitbonus nicht erlaubt!
Obstbau – Einkünfte aus	X		Siehe Land- und Forstwirtschaft .
OPEC	X		Siehe Internationale Organisationen.
Partnerschaftsbonus		X	Der Partnerschaftsbonus ist steuerfrei.
Pendlereuro		X	Es handelt sich um einen Absetzbetrag, der die Steuerlast vermindert.
Pendlerpauschale		X	Pauschaler Freibetrag für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte zählt zu den Werbungskosten gem. § 16 EStG 1988 und vermindert die Lohnsteuerbemessungsgrundlage.
Pensionen	X		Sind Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit und daher steuerpflichtig; dazu zählen auch z.B. Witwen-, Waisen- und Invaliditätspensionen. Siehe nichtselbständige Einkünfte.
Pflegegeld		X	Das Pflegegeld nach dem Bundespflegegeldgesetz sowie vergleichbare Leistungen auf Grund der entsprechenden Landesgesetze (Landespflegegelder) stellen nicht steuerbare Transferleistungen dar (§ 21 Abs. 1 Bundespflegegeldgesetz, BGBl. Nr. 110/1993) und gelten daher nicht als Zuverdienst.
Pflegeheimkosten			Dürfen vom Gesamtbetrag der Einkünfte nicht abgezogen werden.

Einkunftsart	Einrechnung in Zuverdienst		Anmerkungen
	Ja	Nein	
Pflegekarenzgeld		X	Das Pflegekarenzgeld (§ 21c Bundespflegegeldgesetz) ist nicht steuerpflichtig und zählt daher nicht zum Zuverdienst.
Prämien – bei Nichtselbständigen		X	Siehe sonstige Bezüge <u>Achtung:</u> nicht alle im täglichen Sprachgebrauch als solche bezeichneten Einkünfte sind auch tatsächlich Prämien im Sinne des EStG 1988!
Prämienleistungen – Ausgaben für P. zu Personenversicherungen			Dürfen vom Gesamtbetrag der Einkünfte nicht abgezogen werden.
Privatstiftung – Zuwendungen einer P. im Sinne des § 4 Abs. 11 Z1 iVm § 4d Abs. 3 EStG 1988 bis zu € 4.500 im Jahr		X	Arbeitnehmer erhält eine Zuwendung aus einer Privatstiftung. Übersteigende Zuwendungen sind Zuverdienst (da steuerpflichtig). Sonstige Zuwendungen einer Privatstiftung an den Begünstigten sind Einkünfte aus Kapitalvermögen.
Provision – laufend ausgezahlte P. bei Unselbständigen	X		Laufende Bezüge zählen als Zuverdienst! Ob Provisionen als laufender Bezug zählen, siehe dazu LStR Rz 1052.
Rechtsüberlassungen		idR X	Siehe Lizenzüberlassungen
Rehabilitationsgeld gemäß § 143a ASVG	X		Gebührt im Ausmaß des erhöhten Krankengeldes (§ 141 Abs. 2 ASVG) und ist als „normal“ steuerpflichtiges Einkommen zu behandeln und zählt daher zum Zuverdienst (siehe auch Krankengeld)
Rehabilitationskosten		X	
Reisekostenersätze für Dienstreisen im Sinne des § 26 Z 4 und § 3 Abs. 1 Z 16b EStG 1988		X	Diese Leistungen des Arbeitgebers an seine Arbeitnehmer sind nicht steuerbar bzw. steuerfrei. Daher kein Zuverdienst. Werden die im Gesetz genannten Beträge überschritten, liegen insoweit Einkünfte vor.
Reisekostenvergütung		X	Voraussetzung = Dienstreise .
Renten und dauernde Lasten			Dürfen vom Gesamtbetrag der Einkünfte nicht abgezogen werden.
Rückzahlungen vom Finanzamt aufgrund Arbeitnehmerveranlagung		X	

Einkunftsart	Einrechnung in Zuverdienst		Anmerkungen
	Ja	Nein	
Sachbezüge	X		Der Arbeitnehmer wird normalerweise in Geld entlohnt. Daneben kann die Entlohnung aber auch (teilweise) in Sachleistungen (Sachbezügen) erfolgen. Sie sind nach dem Mittelpreis des Verbraucherortes zu bewerten und in dieser Höhe auch zu versteuern. Für die meisten Sachbezüge wie z.B. Privatnutzung eines arbeitgebereigenen Pkws sind bundeseinheitliche Sachbezugswerte festgesetzt (siehe Sachbezugswerteverordnung). Bestimmte Sachbezüge sind durch das Einkommensteuergesetz aber ausdrücklich steuerfrei gestellt (z.B. Weihnachtsgeschenke bis € 186, Betriebsausflüge bis € 365, Verpflegung am Arbeitsplatz).
Sanierungsgewinn	X		Wird den Einkunftsarten gem. § 2 Abs. 3 Z 1 bis 3 EStG 1988 zugeordnet
steuerlicher Sanierungsgewinn aufgrund eines Schuldennachlasses oder eines Zuschusses		X	Sofern diese Vermögensvermehrung durch den steuerlichen Gewinn nicht an den Anspruchsberechtigten, sondern unmittelbar an seine/n Gläubiger fließt.
Schadenersatzleistungen, die Einnahmen ersetzen	X		Siehe Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit.
Schenkungen ohne Entgeltcharakter		X	Es muss sich um eine Schenkung nach der allgemeinen Verkehrsauffassung handeln.
Schlechtwetterentschädigung	X		
Schmerzensgeld		X	
Schmutzzulagen			Siehe Zulagen .
Schriftstellerische Tätigkeiten – Einkünfte aus	X		Siehe Einkünfte aus selbständiger Arbeit.
Schulbücher		X	
Schülerbeihilfen nach dem Schülerbeihilfengesetz 1983		X	
Schülerfreifahrten		X	
Schulfahrtsbeihilfe		X	

Einkunftsart	Einrechnung in Zuverdienst		Anmerkungen
	Ja	Nein	
Selbständiger Arbeit – Einkünfte aus	X		Einkunft = steuerpflichtiger Gewinn
Sonderausgaben			Dürfen vom Gesamtbetrag der Einkünfte nicht abgezogen werden.
Sonderunterstützung nach dem Sonderunterstützungsgesetz	X für Geburten ab 1.3.17		Vorruhestandsleistung für Beschäftigte im Bergbau. Bezug während einkommensabhängigem KBG oder Familienzeitbonus nicht erlaubt!
Sonstige Bezüge neben dem laufenden Arbeitslohn § 67 EStG 1988		X	Sofern sie unter § 67 EStG 1988 einzuordnen sind. Sie werden in der Berechnungsmethode mit einer Pauschale berücksichtigt.
Sonstige Einkünfte gem. § 29 EStG 1988		X	
Sozialhilfe		X	
Sozialplanzahlungen iSd § 109 Abs 1 Z 1 bis 6 ArbVG gem. § 67 Abs. 8 lit f EStG 1988		X	
Spekulationsgeschäfte gemäß § 31 EStG 1988		X	= Veräußerungsgeschäfte innerhalb bestimmter Fristen.
Sportanlagen		X	Geldwerte Vorteile aus der Benützung von Gemeinschaftseinrichtungen sind steuerfrei, wenn diese allen oder bestimmten Gruppen von Arbeitnehmern zur Verfügung gestellt werden.
Steuerfreie Einkünfte		X	§§ 3, 26 und 68 EStG 1988; bei teilweiser Steuerfreiheit nur der steuerfreie Betrag.
Steuerpflicht			Unbeschränkt steuerpflichtig ist jeder, der in Österreich einen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Auf jeden Fall tritt aber nach 6 Monaten ständigen Aufenthalts in Österreich, und zwar rückwirkend, die unbeschränkte Steuerpflicht ein. Die Staatsbürgerschaft ist dabei nicht entscheidend. Die unbeschränkte Steuerpflicht bedeutet, dass alle in- und ausländischen Einkünfte in Österreich steuerlich erfasst werden. Beschränkt steuerpflichtig sind Personen, die in Österreich (z.B. als Arbeitnehmer) oder von Österreich (z.B. Sozialversicherungspensionen) Einkünfte erzielen, aber in Österreich keinen Wohnsitz und auch nicht ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Einkunftsart	Einrechnung in Zuverdienst		Anmerkungen
	Ja	Nein	
			<p>Doppelbesteuerungsabkommen verhindern, dass man mehrmals Steuer für dasselbe Einkommen zahlen muss, wenn man in mehreren Staaten einen Wohnsitz hat oder Einkünfte erzielt.</p> <p>Grenzgänger, also Personen mit Wohnsitz in Österreich, die tagsüber im Ausland arbeiten, werden im Allgemeinen in dem Land besteuert, in dem sie wohnen. Beispielsweise zahlt ein Arbeitnehmer, der in Oberösterreich wohnt und in Bayern beschäftigt ist, für die in Bayern erzielten Einkünfte in Österreich Steuern.</p>
Stille Gesellschafter – Gewinnanteile		X	Einkünfte aus Kapitalvermögen zählen nicht zum Zuverdienst.
Stipendien iSd § 3 Abs. 1 Z 5 Kunstförderungsgesetz		X	
Stipendien nach dem Studienförderungsgesetz 1992		X	
Stipendien, die nach Abschluss einer (Hochschul- oder Universitäts-) Ausbildung ausgezahlt werden	X		Z.B. postgraduate Stipendien, Forschungs- und Habilitationsstipendien sind grundsätzlich als Einkommensersatz anzusehen. Es ist daher immer von einem Erwerbseinkommen (Einkünfte aus selbständiger Arbeit bzw. im Falle eines Dienstverhältnisses Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit) auszugehen. Bei Einkünften aus selbständiger Arbeit stellen Stipendien keinen wirtschaftlichen Einkommensersatz dar, soweit sie jährlich insgesamt nicht höher sind als die Studienbeihilfe nach Selbsterhalt gemäß § 31 Abs. 4 des Studienförderungsgesetzes 1992 (siehe § 22 Z 1 lit. a EStG 1988).
Taggelder bis € 26,40 pro Tag – bei inländischer Dienstreise von mind. dreistündiger Dauer		X	<p>Bei Dauer der Dienstreise von mehr als 3 Stunden kann für jede angefangene Stunde ein Zwölftel von € 26,40 gerechnet werden (€ 2,20 pro Stunde)</p> <p>Bei Teilnahme an einem Mittags- oder Nachtstuhl im Rahmen eines Repräsentationssessens ist die Steuerfreiheit der Tagesgelder pro Essen um € 13,20 zu kürzen.</p> <p>Auslandsdienstreisen: bis Höchstsatz der Auslandsreisesätze für Bundesbedienstete.</p>

Einkunftsart	Einrechnung in Zuverdienst		Anmerkungen
	Ja	Nein	
Teilpension – erweiterte Altersteilzeit	X für Geburten ab 1.3.17		Als Leistung aus der Arbeitslosenversicherung zählt die Teilpension – erweiterte Altersteilzeit gemäß § 8 Abs 1 KBGG zum Zuverdienst. <u>Achtung:</u> andere Berechnung bei der Zuverdienstgrenze! Es sind nicht 30%, sondern 15% hinzuzuschlagen! Bezug während Familienzeitbonus nicht erlaubt!
Teilzeitweiterbildungsgeld	X		Siehe Bildungsteilzeitgeld Kein Bezug während einkommensabhängigem KBG erlaubt!
Telefonkostensätze – vom Arbeitgeber pauschal bezahlt	X		Mangels Einzelnachweisen nicht befreit.
Telefon		X	(Mobil-)Telefon. Eine gelegentliche Nutzung des arbeitgebereigenen (Mobil-)Telefons stellt keinen steuerpflichtigen Sachbezug dar.
Teuerungsprämie		X	Die Teuerungsprämie ist gemäß § 124b Z 408 lit. a EStG 1988 bis zu 3.000 Euro im Kalenderjahr steuerfrei. - Stand Jänner 2023
Überbrückungshilfe nach dem Überbrückungshilfegesetz	X für Geburten ab 1.3.17		Für Bundesbedienstete nach den besonderen gesetzlichen Regelungen sowie gleichartige Bezüge aufgrund landesgesetzl. Regelungen; entspricht dem Arbeitslosengeld bzw. der Notstandshilfe. Bezug während einkommensabhängigem KBG oder Familienzeitbonus nicht erlaubt!
Übergangsgeld, Übergangsgeld nach Altersteilzeit	X für Geburten ab 1.3.17		Als Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung zählen das Übergangsgeld und das Übergangsgeld nach Altersteilzeit gemäß § 8 Abs 1 KBGG zum Zuverdienst. <u>Achtung:</u> andere Berechnung bei der Zuverdienstgrenze! Es sind nicht 30%, sondern 15% hinzuzuschlagen! Bezug während einkommensabhängigem KBG oder Familienzeitbonus nicht erlaubt!
Überstundenzuschläge			Siehe Zuschläge .
Überstundenzuschläge i.S.d. § 68 Abs. 2 EStG 1988		X	Für die ersten 10 Überstunden im Monat im Ausmaß von 50% des Grundlohnes bis insgesamt € 86 monatlich steuerfrei (kein Zuverdienst). Gilt zusätzlich zu § 68 Abs. 1 EStG 1988 (siehe Zuschläge und Zulagen).

Einkunftsart	Einrechnung in Zuverdienst		Anmerkungen
	Ja	Nein	
Umschulungsgeld	X für Geburten ab 1.3.17		Als Leistung aus der Arbeitslosenversicherung zählt das Umschulungsgeld gemäß § 8 Abs 1 KBGG zum Zuverdienst. <u>Achtung:</u> andere Berechnung bei der Zuverdienstgrenze! Es sind nicht 30%, sondern 15% hinzuzuschlagen! Bezug während einkommensabhängigem KBG oder Familienzeitbonus nicht erlaubt!
Umschulungsmaßnahmen - Ersatzleistungen für		X	Nur dann, wenn ein überwiegendes berufliches Interesse nachgewiesen wird (z.B. Buchhaltungskurs).
Umzugskostenvergütung		X	Diese erhält der Dienstnehmer anlässlich einer Versetzung aus betrieblichen Gründen; Darunter fällt der Ersatz von: <ul style="list-style-type: none"> • Reisekosten für Arbeitnehmer und seine Familie (öffentliche Verkehrsmittel), tatsächlichen Frachtkosten für das Übersiedlungsgut, • sonstige mit der Übersiedlung verbundenen Aufwendungen (Umzugsvergütung bis max. 1/15 des Bruttojahresarbeitslohnes), • Mietzins, den der Arbeitnehmer ab Aufgabe der Wohnung bis zum nächstmöglichen Kündigungstermin noch zahlen muss.
Unfallrenten – aus Privatversicherungen		X	sonstige Einkünfte
Unfallrenten – gesetzliche		X	Unfallrenten sind zur Gänze steuerfrei und bleiben daher bei Berechnung der Zuverdienstgrenze außer Ansatz.
UNIDO	X		Siehe Internationale Organisationen.
UNO	X		Siehe Internationale Organisationen.
Unterhaltsleistungen		X	Ehegattenunterhalt und auch Kindesunterhalt (Alimente).
Unterrichtende Tätigkeiten – Einkünfte aus	X		
Unterstützungsfonds - Leistungen aus dem U. (§ 84 ASVG)		X	Dabei handelt es sich um eine einmalige Unterstützung bei Hilfsbedürftigkeit.

Einkunftsart	Einrechnung in Zuverdienst		Anmerkungen
	Ja	Nein	
Unterstützungsleistung für Selbständige bei lang andauernder Krankheit gem. § 104a GSVG	X		Gehört zu den Einkünften aus selbständiger Arbeit.
Urlaubsentschädigungen und -abfertigungen (ab 1.1.2002 sogenannte Ersatzleistungen)		X	<u>Achtung:</u> Nicht zu verwechseln mit dem steuerpflichtigen Gehalt während einesurlaubes, das ist nämlich - wie jedes andere Gehalt auch - steuerpflichtig und daher Zuverdienst
Veranlagungsfreibetrag iSd § 41 Abs. 3 EStG 1988			Sind im Einkommen lohnsteuerpflichtige Einkünfte enthalten, ist von den anderen Einkünften ein Veranlagungsfreibetrag bis zu € 730 abzuziehen. Der Freibetrag vermindert sich um jenen Betrag, um den die anderen Einkünfte € 730 übersteigen (§ 41 Abs. 3 EStG 1988). Der Gesamtbetrag der Einkünfte vermindert sich durch den Veranlagungsfreibetrag.
Veräußerung von Privatvermögen außerhalb der §§ 29, 30 und 31 EStG 1988		X	Nicht steuerbar und daher kein Zuverdienst.
Veräußerungsgewinn nach § 24 Abs 2 Satz 3		X	Scheidet ein Gesellschafter, der als (Mit-)Unternehmer des Betriebes anzusehen ist, aus dem Unternehmen aus, und muss er sein negatives Kapitalkonto nicht auffüllen, so zählt der Betrag, um den er das negative Kapitalkonto nicht auffüllen muss (=Veräußerungsgewinn nach § 24 Abs 2 Satz 3), nicht zum Zuverdienst.
Verbindlichkeiten			Mindern nicht den Gesamtbetrag der Einkünfte.
Verdienstentgang – Schadenersatzzahlungen wegen Verdienstentgang	X		
Versehrtenrente		X	Versehrtenrenten sind zur Gänze steuerfrei und bleiben daher bei Berechnung der Zuverdienstgrenze außer Ansatz.
Vergleichssummen – aus gerichtlichen oder außergerichtlichen Vergleichen(Private Angelegenheiten)		X	
Vergleichssummen – aus gerichtlichen oder außergerichtlichen Vergleichen mit dem Arbeitgeber		X	Siehe sonstige Bezüge

Einkunftsart	Einrechnung in Zuverdienst		Anmerkungen
	Ja	Nein	
Verlustvorträge			Mindern nicht den Gesamtbetrag der Einkünfte.
Vermietung und Verpachtung – Einkünfte aus		X	
Vermögensverwaltende Tätigkeiten	X		Einkünfte aus selbständiger Arbeit z.B.: Einkünfte für die Tätigkeit als Hausverwalter oder Aufsichtsratsmitglied.
Versorgungsgenüsse	X		Versorgungsgenüsse können Witwen/Witwer oder früheren Ehegatteninnen/früheren Ehegatten von Beamten/Beamtinnen gebühren.
steuerliche Verteilung von Einkünften aus selbständiger künstlerischer Tätigkeit (Erhöhungen der steuerlichen Bemessungsgrundlage aufgrund § 37 Abs 9 EStG 1988)		X	Die steuerliche Verteilung nach § 37 Abs 9 EStG 1988 ist bei der Zuverdienstberechnung ohne Belang. Werden die in einem Kalenderjahr erzielten Einkünfte aus selbständiger künstlerischer Tätigkeit nach dieser Bestimmung auf drei Jahre aufgeteilt und erhöht sich dadurch die steuerliche Bemessungsgrundlage in den Folgejahren, zählt der Erhöhungsbetrag der Folgejahre nicht zum Zuverdienst in den Folgejahren. Es ist so vorzugehen, als wäre keine Verteilung erfolgt. <i>Beispiel: ein Künstler erzielt im Jahr 2018 mit seiner selbständigen Tätigkeit 45.000 Euro. Dieser Betrag wird nach § 37 Abs 9 EStG 1988 steuerlich auf die Jahre 2018, 2019 und 2020 aufgeteilt. Die (Teil-)Beträge, die steuerlich auf 2019 und 2020 fallen, zählen in diesen Jahren nicht zum Zuverdienst. Sehr wohl zum Zuverdienst (2018) zählen jedoch die (tatsächlich zugeflossenen) 45.000 Euro im Jahr 2018.</i>
Waisenrente (§ 218 ASVG)	X		
Weihnachtsgewinne	X		Grundsätzlich steuerpflichtig, außer bis zu einer Höhe von 186 € anlässlich einer Betriebsfeier
Weinbau – Einkünfte aus	X		Siehe Land- und Forstwirtschaft .
Weiterbildungsgeld	X		Als Leistung aus der Arbeitslosenversicherung zählt das Weiterbildungsgeld gemäß § 8 Abs 1 KBGG zum Zuverdienst. <u>Achtung:</u> andere Berechnung bei der Zuverdienstgrenze! Es sind nicht 30%, sondern 15% hinzuzuschlagen! Bezug während einkommensabhängigem KBG oder Familienzeitbonus nicht erlaubt!

Einkunftsart	Einrechnung in Zuverdienst		Anmerkungen
	Ja	Nein	
Werbungskosten			Siehe Berechnungsmethoden zur Zuverdienstgrenze im Informationsblatt zum Kinderbetreuungsgeld.
Wiederkehrende Bezüge gem. § 29 Z 1 EStG 1988		X	Sonstige Einkünfte
Winterfeiertagsvergütungen	X		Die Auszahlung dieser Vergütung erfolgt direkt von der Bauarbeiter- Urlaubs- und Abfertigungskasse.
Wissenschaftliche Tätigkeiten – Einkünfte aus	X		Siehe Einkünfte aus selbständiger Arbeit.
Witwen(Witwer)renten (§ 215 ASVG)	X		
Witwen(Witwer)pension	X		Siehe Pensionen .
Wochengeld nach ASVG, BSVG, GSVG		X	Siehe auch Gehaltsfortzahlung von Beamtinnen während des Mutterschutzes und Ergänzungszulage für Vertragsbedienstete nach § 24 Abs. 8 VBG.
Zeugengebühren		X	Sind nicht steuerbar, daher kein Zuverdienst.
Zinsen aus festverzinslichen Wertpapieren		X	
Zinsen aus Spareinlagen		X	
Zinersparnis bei unverzinslichen oder zinsverbilligten Arbeitgeberdarlehen		X	Siehe Arbeitgeberdarlehen .
Zivildienstler – Bezüge der		X	Nur Bezüge aus dem Grundwehrdienst und dem ordentlichen Zivildienst. Ausnahme: Geldleistungen, die Einkommensersatzfunktion haben.
Zulagen iSd § 68 Abs. 1 EStG 1988 Summe der Zulagen und Zuschläge		X	Gefahren-, Erschwernis-, Schmutzzulagen sind bis € 360 monatlich steuerfrei (= Freibetrag).
Zuschläge iSd § 68 Abs. 2 EStG 1988 Summe der Zulagen und Zuschläge		X	Zuschläge für die ersten zehn Überstunden im Monat im Ausmaß von höchstens 50 % des Grundlohnes, höchstens Euro 86 monatlich steuerfrei
Zuschläge iSd § 68 Abs. 6 EStG 1988		X	Bei überwiegender Nachtarbeit erhöht sich der Freibetrag gemäß § 68 Abs. 1 EStG 1988 um 50 % auf € 540.

Einkunftsart	Einrechnung in Zuverdienst		Anmerkungen
	Ja	Nein	
Zuschuss des Arbeitgebers für Kinderbetreuung		X	siehe Familienzulagen
Zuschüsse oder sonstige Leistungen gemäß § 2 Abs. 2 Z 6 ArbVG		X	Zuschüsse oder sonstige Leistungen, auf die kein Rechtsanspruch besteht, der auf Grund des § 2 Abs. 2 Z 6 ArbVG kollektivvertraglich begründeten gemeinsamen Einrichtungen der Sozialpartner für das Bewachungsgewerbe sowie für das Denkmal-, Fassaden- und Gebäudereinigungsgewerbe sind bis zu den in § 3 Abs. 1 Z 38 EStG 1988 aufgezählten Beträgen steuerfrei.
Zuwendungen des Arbeitgebers für die Zukunftssicherung bis € 300 jährlich		X	Darunter sind nur Ausgaben des Arbeitgebers für Versicherungs- und Versorgungseinrichtungen zu verstehen, die dazu dienen, Arbeitnehmer oder diesen nahen stehenden Personen für den Fall der Krankheit, der Invalidität, des Alters oder des Todes abzusichern. § 18 Abs. 1 Z 2 EStG 1988 ist zu beachten!

Erstellt von:

BKA – Abteilung VI/3 – Juli 2024

Freigegeben durch BMF, Stand: November 2022 (inkl. Ergänzungen im Jänner 2023 und Juli 2024, wo gesondert angegeben)